jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/15 85/04/0050

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1987

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §376 Z11 Abs2;
GewO 1973 §81;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/04/0020 E 29. Mai 1984 VwSlg 11456 A/1984 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Genehmigung nach § 81 GewO setzt begrifflich das Bestehen einer genehmigten Betriebsanlage (etwa auch iSd Übergangsbestimmung des § 376 Z 11 Abs 2), die geändert werden soll, voraus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985040050.X01

Im RIS seit

09.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at